

Abkommen
über die Rettung von Kosmonauten und die Rückführung
von Kosmonauten und Objekten, die in den Weltraum entsandt wurden

Die Abkommenspartner haben

unter Hervorhebung der großen Bedeutung des Vertrags über die Prinzipien der Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, der die Forderung enthält, den Kosmonauten bei einer Havarie, einer Katastrophe oder einer Notlandung jegliche Hilfe zu erweisen, die unverzügliche und sichere Rückkehr der Kosmonauten zu gewährleisten und die Objekte, die in den Weltraum befördert worden waren, zurückzuführen,

in dem Bestreben, diese Verpflichtungen weiter zu entwickeln und zu konkretisieren,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zu fördern,

und geleitet von den Gefühlen der Humanität,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jeder Abkommenspartner, der Meldungen erhält oder feststellt, daß die Besatzung eines Weltraumschiffes eine Havarie erlitten hat, sich in einer Notlage befindet oder auf dem Territorium, das unter seiner Rechtshoheit steht, oder auf hoher See oder in einem anderen Gebiet, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, eine Notlandung oder eine nichtvorhergesehene Landung vorgenommen hat,

a) informiert unverzüglich die Mächte, die den Start veranlaßt haben oder, falls er die Mächte, die den Start veranlaßt haben, nicht feststellen und sie unverzüglich darüber informieren kann, gibt er mittels aller ihm zur Verfügung stehenden Nachrichtennetze darüber unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung heraus,

b) informiert unverzüglich den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen, der diese Information umgehend mit allen ihm zur Verfügung stehenden Nachrichtennetzen zu verbreiten hat.

Artikel 2

Wenn die Besatzung eines Raumschiffes infolge einer Havarie, einer Katastrophe, einer Notlandung oder nicht vorhergesehenen Landung auf dem Territorium landet, das der Rechtshoheit eines der Abkommenspartner untersteht, unternimmt dieser unverzüglich alle möglichen Maßnahmen, um sie zu retten und ihr jede

notwendige Hilfe zu erweisen. Er wird die Mächte, die den Start veranlaßt haben, sowie auch den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse informieren. Wenn die Hilfe der Mächte, die den Start veranlaßt haben, dazu beiträgt, die schnelle Rettung zu sichern oder die Wirksamkeit der Such- und Rettungsmaßnahmen wesentlich begünstigt, arbeiten die Mächte, die den Start veranlaßt haben, mit dem betreffenden Abkommenspartner zur wirksamen Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen zusammen. Diese Maßnahmen werden der Leitung und der Kontrolle des jeweiligen Abkommenspartners unterstellt, der sich eingehend und ständig mit den Mächten konsultieren wird, die den Start veranlaßt haben.

Artikel 3

Wenn gemeldet oder festgestellt wird, daß die Besatzung eines Raumschiffes auf hoher See oder in einem anderen Gebiet gelandet ist, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, werden die Abkommenspartner, die dazu in der Lage sind, notwendigenfalls bei der Suche und Rettung der Besatzung Hilfe erweisen, um deren schnelle Rettung zu sichern. Sie werden die Mächte, die den Start veranlaßt haben, sowie auch den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen über die von ihnen eingeleiteten Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse informieren.

Artikel 4

Wenn die Besatzung eines Raumschiffes infolge einer Havarie, einer Katastrophe, einer Notlandung oder einer nicht vorhergesehenen Landung auf einem Territorium landet, das der Rechtshoheit eines der Abkommenspartner untersteht, oder wenn sie auf hoher See oder in einem anderen Gebiet entdeckt wird, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, muß sie sicher und unverzüglich an Vertreter der Mächte übergeben werden, die den Start veranlaßt haben.

Artikel 5

1. Jeder Abkommenspartner, der erfährt oder entdeckt, daß ein kosmisches Objekt oder seine Bestandteile in einem Gebiet, das ihrer Rechtshoheit untersteht, auf der Hohen See oder in einem anderen Gebiet, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, auf die Erde niedergegangen sind, informiert die Mächte, die den Start veranlaßt haben und den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen darüber.